



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt)

vom 28. Mai / 4. Juni / 10. Juni 2014

Die *Universität Bern, Theologische Fakultät*, vertreten durch den Rektor und den Dekan,

die *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Synodalrat,

und der *Kanton Bern*, vertreten durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

gestützt auf

- Art. 51 Buchstabe a und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996¹,
- das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (RSL CETheol),
- den Studienplan für Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Juli 2009,
- Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)²,
- Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990³,

haben Folgendes vereinbart:

¹ BSG 436.11.

² BSG 410.11.

³ KES 11.020.

Ziff. 1 Trägerschaft des Intensivstudiums Theologie mit Berufsziel Pfarramt

Die Theologische Fakultät der Universität Bern (Departement für Evangelische Theologie), die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern beschliessen, gemeinsam ein Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit den Abschlüssen Bachelor of Theology und Master of Theology an der Universität Bern mit Berufsziel Pfarramt durchzuführen (nachfolgend ITHAKA Pfarramt).

Ziff. 2 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt das Zusammenwirken und die Zuständigkeiten der drei Vertragspartnerinnen für die einmalige Durchführung des ITHAKA Pfarramt.

Ziff. 3 Dauer und Gliederung der Ausbildung

Das ITHAKA Pfarramt ist gegliedert in eine dreijährige universitäre Ausbildung mit den Abschlüssen Bachelor of Theology und Master of Theology sowie in das darauffolgende Vikariat. Es beginnt mit dem akademischen Jahr 2015/2016 und endet im Herbst 2019 mit dem Staatsexamen, der Ordination sowie der Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungskommission eine Verlängerung bewilligen.

Ziff. 4 Aufnahme und Zulassung

¹ Ins ITHAKA Pfarramt aufgenommen werden Interessentinnen und Interessenten, die über einen universitären Hochschulabschluss mindestens auf der Stufe Master oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, in der Regel eine erfolgreiche Berufserfahrung nachweisen und noch mindestens zehn Jahre Berufstätigkeit in einem Pfarramt leisten können.

² Bei Studienabschlüssen, die nicht von einer schweizerischen Universität ausgestellt worden sind, entscheidet die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät über deren Gleichwertigkeit.

³ Der Eintritt ins ITHAKA Pfarramt setzt voraus:

- a) den positiven Entscheid der Ausbildungskommission im Hinblick auf eine mögliche erfolgreiche Ordination nach einem erfolgreichen Studium und einer möglichen Aufnahme in den bernischen Kirchendienst,
- b) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Universität Bern, für deren Prüfung die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) der Universität Bern zuständig ist.

⁴ Die Anzahl Studienplätze im ITHAKA Pfarramt kann beschränkt werden. Sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der freien Studienplätze übersteigt, legt die Ausbildungskommission weitere Aufnahmekriterien fest.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme zum ITHAKA Pfarramt.

Ziff. 5 Aufnahmeverfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche die in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, reichen beim Sekretariat der Ausbildungskommission die geforderten Unterlagen ein und bewerben sich gemäss Ausschreibung um die Aufnahme in die Ausbildung.

² Über die Aufnahme zum ITHAKA Pfarramt entscheidet die Ausbildungskommission.

³ Das Aufnahmeverfahren wird vom Synodalrat in einer Verordnung geregelt. Die übrigen Vertragspartnerinnen werden zur Vernehmlassung eingeladen.

Ziff. 6 Studienabschluss in Master of Theology

¹ Die Lehrveranstaltungen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern mit den Abschlüssen Bachelor of Theology und Master of Theology sind integrierender Bestandteil des ITHAKA Pfarramt.

² Die Theologische Fakultät legt hierzu auf Basis ihrer Reglemente und Studienpläne ein Curriculum fest. Die übrigen Vertragspartnerinnen werden zur Vernehmlassung eingeladen.

³ Über die Anrechenbarkeit bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Theologische Fakultät.

⁴ Für den Studiengang gilt der Rechtsweg der Universität Bern.

⁵ Die Studierenden werden an der Universität Bern regulär immatrikuliert.

Ziff. 7 Praktisches Semester

¹ Die unterzeichnenden Vertragspartnerinnen anerkennen das Praktische Semester als integrales Element des ITHAKA Pfarramt.

² Die bisherige Berufstätigkeit wird grundsätzlich als Praktisches Semester anerkannt. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungskommission zur Anerkennung zusätzliche Leistungen verlangen.

Ziff. 8 Ausbildungskommission

¹ Für die Umsetzung des ITHAKA Pfarramt besteht eine Ausbildungskommission. Diese nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sofern kein anderes Organ zuständig ist, überprüft sie die Ziele und die Inhalte des ITHAKA Pfarramt,
- b) sie entscheidet über die Aufnahme ins ITHAKA Pfarramt,
- c) sie entscheidet über die Durchführung des ITHAKA Pfarramt,
- d) sie setzt gegebenenfalls weitere Aufnahmekriterien gemäss Ziff. 4 Abs. 3 fest,
- e) sie legt die zusätzlich zu erbringenden Leistungen gemäss Ziff. 7 Abs. 2 fest,
- f) sie ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Aufnahmekommission,
- g) sie ernennt die Leitung sowie die weiteren Mitglieder der Begleitkommission,
- h) sie schlägt zu Händen der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Mentorin oder den Mentor "ITHAKA Pfarramt" vor,
- i) sie erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu Händen der Vertragspartnerinnen.

Weitere Aufgaben können bei Bedarf einvernehmlich durch die Vertragspartnerinnen der Ausbildungskommission übertragen werden.

² Die Ausbildungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Synodalarates und der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher des Bereichs Theologie der Evangelisch-reformierten Landeskirche, aus der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät sowie aus der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Als Mitglieder mit beratender Stimme und mit Antragsrecht gehören der Ausbildungskommission zudem an: die Mentorin oder der Mentor "ITHAKA Pfarramt" sowie die Leitung und je nach Thema weitere Mitglieder der Begleitkommission.

³ Der Vorsitz in der Ausbildungskommission wird durch die Synodalaratspräsidentin oder den Synodalaratspräsidenten wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder können sich vertreten lassen. Im Weiteren konstituiert sich die Ausbildungskommission selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ziff. 9 Aufnahmekommission

¹ Das Aufnahmeverfahren gemäss Ziff. 5 wird von der Aufnahmekommission durchgeführt.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der Aufnahmekommission werden von der Ausbildungskommission gewählt. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird von der Ausbildungskommission

sion festgesetzt.

³ Die Aufnahmekommission stellt der Ausbildungskommission Antrag auf Aufnahme ins ITHAKA Pfarramt.

⁴ Die Aufnahmekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ziff. 10 Begleitkommission

¹ Der Ausbildungskommission zugeordnet ist eine Begleitkommission. Diese setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vertragsparteien. Die Kommissionsmitglieder werden von der Ausbildungskommission gewählt.

² Die Begleitkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sie setzt die Beschlüsse der Ausbildungskommission um,
- b) sie begleitet und unterstützt die Ausbildungskommission bei Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit,
- c) sie erarbeitet ein Werbekonzept und legt dieses der Ausbildungskommission zur Genehmigung vor,
- d) sie nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr,
- e) sie unterstützt und berät die Mentorin oder den Mentor "ITHAKA Pfarramt" bei Schwierigkeiten.

Weitere Aufgaben können ihr von der Ausbildungskommission übertragen werden.

³ Die Ausbildungskommission bestimmt eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sich die Begleitkommission selbst.

Ziff. 11 Mentoring "ITHAKA Pfarramt"

¹ Zur Begleitung und Beratung der Studierenden sowie zur Unterstützung und Vermittlung bei Schwierigkeiten wird ein Mentor oder eine Mentorin "ITHAKA Pfarramt" eingesetzt. Die Ausbildungskommission unterbreitet der Evangelisch-reformierten Landeskirche einen entsprechenden Wahlvorschlag.

² Die Mentorin oder der Mentor erfüllt die ihr beziehungsweise ihm übertragene Tätigkeit im Auftrag der Evangelisch-reformierten Landeskirche gemäss den Bestimmungen von Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁴.

⁴ SR 220.

Ziff. 12 Sekretariat

Die Sekretariatsarbeiten für die Ausbildungskommission und für die übrigen Kommissionen werden durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche besorgt.

Ziff. 13 Stipendien / Darlehen

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt Studierende, die das ITHAKA Pfarramt absolvieren, mit Stipendien und Darlehen nach Massgabe der innerkirchlichen Bestimmungen.

Ziff. 14 Änderung

In gegenseitigem Einvernehmen kann der vorliegende Vertrag jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Ziff. 15 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Ziff. 16 Konflikte

¹ Entstehen aus der Handhabung dieser Kooperationsvereinbarung Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Können Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)⁵.

³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

Ziff. 17 Vertragsdauer / Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 2014 in Kraft und endet per 31. Dezember 2020. Der Vertrag kann in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden.

² Eine Auflösung innert kürzerer Frist ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

³ Im Falle einer Vertragsauflösung verpflichten sich die Vertragspartnerinnen, den Absolventinnen und Absolventen des ITHAKA Pfarramt einen angemessenen Ausbildungsgang zur Erreichung des Berufsziels Pfarramt zu gewähren.

⁵ BSG 155.21.

Für die Universität Bern

Bern, 28. Mai 2014

NAMENS DER UNIVERSITÄTSLEITUNG
Der Rektor: *Martin Täuber*

NAMENS DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
Der Dekan: *Martin Sallmann*

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern

Bern, 4. Juni 2014

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Bern, 10. Juni 2014

Der Direktor: *Christoph Neuhaus*